TOP 15 – Antrag 16 **Antrag des Präsidiums auf Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO)**	Ja	Nein	Enth.

Begründung zur Änderung der Verbands-Beitragsordnung (VBO)

zu § 2.1
zu § 2.5
(neu)

Um die Haushaltslage mittelfristig zu konsolidieren, schlugen die Mitglieder der AG Beitragsreform und des Finanzausschusses mehrere Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben und zur Erhöhung der Einnahmen vor. Nach unserer Berechnung wird sich dennoch eine vorhersehbare Finanzlücke ergeben. Dazu kommt, dass sich eventuelle Einnahmen von bisherigen und zukünftigen Partnern und Sponsoren nicht verlässlich berechnen lassen. Außerdem hat der LSB Niedersachsen auf Anraten des Landesrechnungshofes eine Arbeitsgruppe installiert, die sich mit neuen Kennzahlen ab dem 01.01.2018 beschäftigt. Es ist davon auszugehen, dass sich damit die Zuwendungen des LandesSportBundes Niedersachsen dauerhaft – in derzeit unbekannter Höhe - reduzieren werden.

Vorstand und Präsidium nahmen sich der Vorschläge der Mitglieder der AG Beitragsreform und des Finanzausschusses an und beantragen die Einführung eines flexiblen Beitrags (Flex-Betrag), um eventuell entstehende Haushaltsdefizite ausgleichen zu können. Sollte sich durch die Erhebung des Flex-Betrages im Nachhinein ein positives Haushaltsergebnis darstellen (z.B. durch Verringerung der Ausgaben in den Ressorts, Gewinnung von Sponsoren, Erwerb der Mitgliedschaft weiterer Freizeitsportteams), werden die Mitgliedsvereine im Folgejahr entlastet.

zu § 5.1.3

Die Berechnung des Zusatzbeitrags Fonds Jugendarbeit (200 Euro pro Mannschaft, die in die Landesliga oder höher spielt und keine aktive Jugendmannschaft nachweisen kann) ist derzeit in der Beitragsordnung nicht eindeutig geregelt. Seit Jahren wurde diese Berechnung Ende Oktober durchgeführt, um den unter § 5.1.1 aufgeführten Termin des Einzugs (10. November) einhalten zu können.
Das führte jedoch in jedem Jahr zu einem erheblichen manuellen Aufwand im Nachklang der Berechnung, da zu diesem Zeitpunkt die Vereine keine verlässlichen Daten über ihre Jugendteams liefern können (einige Jugendmeisterschaften sind noch nicht gespielt, Team-IDs in SAMS nicht vollständig gepflegt etc). Von einer Berechnung zum 10. Februar eines jeden Jahres wird sich eine erhebliche Arbeits-/Verwaltungserleichterung versprochen, da die umfangreichen manuellen Korrekturarbeiten und Stornierungen von (möglichen) Falschbuchungen entfielen.

zu § 9

Schlussbestimmungen
Anpassung der Schlussbestimmungen.

Änderung
der Verbands-Beitragsordnung (VBO)

alt	neu
2 Beitragszahlungen **2.1.** Die Beitragszahlungen der NWVV-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen - DVV (Deutscher Volleyball-Verband)-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.2) - NWVV-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.3) - Mannschaftsmeldegelder (siehe § 2.4)	**2 Beitragszahlungen** **2.1.** Die Beitragszahlungen der NWVV-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen - DVV (Deutscher Volleyball-Verband)-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.2) - NWVV-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.3) - Mannschaftsmeldegelder (siehe § 2.4) - Flexibler Beitrag (Flex-Betrag)(siehe §2.5) **2.5 Flexibler Beitrag (Flex-Betrag)** Jeweils zum 10. November eines jeden Jahres wird ein Flex-Betrag erhoben in der Höhe von bis zu - 50,00 €/Verein für Vereine mit nur Hobby-/Freizeitsportmannschaften - 75,00 €/Verein für Vereine mit einer Mannschaft Kreisklasse - Bundesliga - 100,00 €/Verein für Vereine mit zwei Mannschaften Kreisklasse - Bundesliga - 150,00 €/Verein für Vereine ab drei Mannschaften Kreisklasse - Bundesliga Wird für das abgelaufene Haushaltsjahr (beginnend mit 2018) ein positives Ergebnis von mehr als 10.000 Euro durch den nächstfolgenden Verbandstag bzw. Hauptausschuss festgestellt, dann wird dieses positive Ergebnis bis zur maximal eingezogenen Höhe des Flex-Betrages des abgelaufenen Haushaltsjahres zum 10. November gutgeschrieben. Zeitgleich erfolgt die Neuberechnung des Flex-Betrags für das laufende Haushaltsjahr.
2.5 Jugendmannschaften 2.5.1 Mannschaften aus dem Jugendspielbetrieb bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen nach § 2.3 und 2.4 außer Betracht.	**2.~~5~~6 Jugendmannschaften** 2.~~5~~.6.1 Mannschaften aus dem Jugendspielbetrieb bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen nach § 2.3, § 2.4 und § 2.5 außer

	Betracht.
5 Erhebungsweise und Berechnungszeitraum **…**	**5 Erhebungsweise und Berechnungszeitraum** **…** **5.1.3** Die Berechnung des Zusatzbeitrages Fonds Jugendarbeit erfolgt in der zweiten Saisonhälfte, also in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres bis zum 10. Februar. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt frühestens nach 14 Tagen.
9 Schlussbestimmung **…** 9.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 02.10.2010, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 geändert.	**9 Schlussbestimmung** **…** 9.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 24.05.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 02.10.2010, 21.05.2011, 02.06.2012, 01.06.2013, 21.06.2014, 20.06.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 und vom Verbandstag am 20.05.2017 geändert.

Heinz Wübbena
Präsident